

Informationen für Projektträger

Antragstellung über die AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.

Bitte nehmen Sie zur Vorstellung Ihrer Projektidee und zur Klärung förder technischer Fragen (Rahmenbedingungen für eine Projektförderung) zunächst immer Kontakt mit der Geschäftsstelle der AktivRegion Schlei-Ostsee auf:

- LAG AktivRegion Schlei-Ostsee e.V.
c/o Amt Südangeln
Mathias Heintz
Toft 7
24860 Böklund
Tel.: 04623 – 78 – 403
mathias.heintz@amt-suedangeln.de
www.lag-schlei-ostsee.de

Zuständige Bewilligungsstelle:

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Bewilligungsstelle)
Außenstelle Nord
Jan-Nils Klindt
Bahnhofstraße 38
24937 Flensburg
Tel.: 0461 – 804 – 274
jan-nils.klindt@llur.landsh.de

Erforderliche Formulare für die Projektantragsstellung erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der AktivRegion Schlei-Ostsee. Weitere Informationen stehen auf der Internetseite www.lag-schlei-ostsee.de.

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration

Erforderliche Unterlagen und Angaben für Antragstellung

Projektbeschreibung (siehe Formular Projektbeschreibung):

- Adresse, Telefon, E-Mail, Bankverbindung, Lage des Projektes, Rechtsform
- Kurzbeschreibung des Projektes mit Begründung der Notwendigkeit einer Förderung: Konzeption, Ziele, Strukturwirksamkeit, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Zuordnung zu den Kernthemen aus der Integrierten Entwicklungsstrategie der AktivRegion etc. (Regionalmanagement hilft)
- Realistischer Umsetzungszeitraum des Projektes (voraussichtlicher Beginn, voraussichtliches Ende eher großzügig ansetzen)

Finanzierung und Wirtschaftlichkeit:

- Finanzierung:
 - Nachweis der Eigenmittel
 - Kofinanzierung (Nachweis der öffentlichen Mittel)
 - Höhe der beantragten Zuwendung
 - evtl. Folgekostenerklärung
 - bei Kreditaufnahme kurze Zahlungsabsichtserklärung der Bank
 - **Mehrwertsteuer ist nicht förderfähig!**
- Bei öffentlichen Projektträgern:
 - Haushaltsplan bzw. Beschluss der Gemeindevertretung zur Finanzierungssicherstellung
- Bei privaten Projektträgern:
 - Nachweis der öffentlichen Kofinanzierung
- für investive Maßnahmen Wirtschaftlichkeitsberechnung und Tragfähigkeit der Investitionskosten inklusive der Folgekosten / Darstellung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit (Einnahmen und Ausgaben gegenübergestellt) **inklusive** Folgekosten (aufgestellt von einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder zumindest von einem unabhängigen Sachverständigen gegengeprüft und –gezeichnet; Nachweis über 5 Jahre nach „Inbetriebnahme“; Berechnung jeweils mit und ohne Zuschuss zum Nachweis des Förderbedarfs)
- ggf. Konkurrenz betrachtungen, Stellungnahmen
- De-Minimis-Erklärung (z. B. wenn die Förderung einen wirtschaftlichen Vorteil verschafft)
- Folgekostenübernahmeerklärung
- Verpflichtungserklärung zur Tarifreue und Zahlung von Mindestentgelten nach dem Tarifreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein vom 31.05.2013 – TTG
- **Hinweis: Die Förderung erfolgt im Erstattungsverfahren, d.h. die bewilligte Zuwendung bis zur abschließenden Prüfung des Verwendungsnachweises vorzufinanzieren!**

Bauunterlagen:

- Kostenschätzung nach DIN 276
- Bauzeichnungen
- Zuwendungsbauprüfung (Z-Bau-Prüfung): Baufachliche Stellungnahme des Kreises oder einer entsprechenden Stelle

Nachweis Ressourceneffizienz:

- Nachweis der Energieeffizienz bei Bau- und Umbaumaßnahmen (Jahresprimärenergiebedarf nach Energieeinsparverordnung)
Zuwendungen für investive Maßnahmen im Hochbau werden unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung - EnEV) und deren nachfolgende Verordnungen gewährt.

Bei Neubauten ist der Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um mindestens 30% zu unterschreiten.

Bei Bestandsgebäuden dürfen die Höchstwerte für den Jahres-Primärenergiebedarf des jeweiligen Referenzgebäudes nach EnEV um max. 20% überschritten werden.

Von dem geforderten energetischen Niveau kann in begründeten Ausnahmefällen nach Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) abgewichen werden. Bei der Erweiterung und dem Ausbau eines bestehenden Gebäudes um beheizte oder gekühlte Räume sind die entsprechenden flächenbezogenen Anwendungsbereiche (gem. § 9 (4) und Anl. 3) der EnEV zu beachten. Ein entsprechender Nachweis durch einen qualifizierten Energieberater ist vorzulegen.

Vor Umsetzung des Projektes unbedingt zu beachten:

- **Mit der Umsetzung darf erst begonnen werden, wenn ein Zuwendungsbescheid des LLUR vorliegt!**
- Vorfinanzierung durch Projektträger (Zuschuss wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.)
- Baugenehmigung, sonstige Genehmigungen einholen.
- **Vergaberecht** beachten – Dokumentationspflicht! (Schleswig-Holsteinische Vergabeordnung, VOB, VOL, VOF/HOA, GWBI). Sollte nach dem Vergaberecht eine freihändige Vergabe möglich sein, sind die unter sinngemäßer Anwendung die dem Vergaberecht zugrunde liegenden Grundprinzipien (Sparsamkeit, Transparenz, Nichtdiskriminierung) anzuwenden. Vergabevermerk ist zeitnah, fortlaufend und nachvollziehbar zu führen. Vermerke sind spätestens mit Verwendungsnachweis einzureichen.
- Für die Wahl des Vergabeverfahrens sind die Gesamtkosten des Projektes zu berücksichtigen, nicht die Summe einzelner Gewerke.
- **Allgemein: mindestens drei Angebote je Kostenposition** sind einzuholen, auch hier ist eine nachvollziehbare Dokumentation gefordert.

- Bei privaten Projektträgern ist ab einem Zuschuss von über 100.000,00 € das öffentliche Vergaberecht zu beachten und einzuhalten.
- Evtl. ausführliche Leistungsbeschreibung für Vergleichbarkeit der Angebote
- Zuschusshöhen:
öffentliche Projektträger: mind. 7.500,-- €, max. 85.000,-- € netto
private Projektträger: mind. 3.500,-- €, max. 85.000,-- €

Während der Umsetzung zu beachten:

- Der Zuwendungsbescheid mit Auflagen und Nebenbestimmungen ist vor Umsetzung des Projektes aufmerksam zu lesen. Bei Fragen hilft das Regionalmanagement!
- Bei jeder Abweichung der tatsächlichen Projektumsetzung von der beantragten (z.B. geänderte Kosten / Finanzierung, neue Kostenpositionen, Dauer, inhaltliche Überarbeitungen bzw. Anpassungen) ist die Bewilligungsbehörde (LLUR Flensburg) frühzeitig zu benachrichtigen bzw. deren Zustimmung einzuholen.
- Auf jeder Rechnung oder zahlungsbegründender Unterlage müssen das Auftragsdatum, ein Rechnungsdatum und die eindeutige Zuordnung zum Projekt (z.B. Projektname) stehen. Bei Stundenlohnarbeiten ist der Stundennachweis mit einzureichen. Rechnungsempfänger muss mit Antragsteller identisch sein. Leistungen, die nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes erbracht werden, sind nicht förderfähig.
- Rechnungen sind so rechtzeitig zu bezahlen, dass eingeräumte Skonti abgezogen werden können.
- Die Auftragsvergabe ist für jedes einzelne Gewerk (oder Rechnungsgegenstand) schriftlich zu begründen (s.o. Vergaberecht).
- Rechnungsbelege und deren Kopien, Zahlungsnachweise (Auszahlungsanordnungen bei öffentlichen Projektträgern, Kontoauszüge bei privaten Projektträgern) sind ordentlich aufzubewahren.
- Bei Veröffentlichungen zum Projekt sind die geltenden Informations- und Publizitätsvorschriften der EU zu beachten (Merkzettel liegt dem Zuwendungsbescheid bei).
- Bei Baumaßnahmen über 500.000 € ist ein EU-Hinweisschild während der Bauphase und eine EU-Erläuterungstafel nach Projektabschluss anzubringen. Bei Projektkosten über 50.000 € ist nach Projektabschluss eine EU-Erläuterungstafel anzubringen. (Einhalten der Publizitätsvorschriften)
- Unbare Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
- Bewilligungszeiträume beachten (s. Zuwendungsbescheid)!
- Das Regionalmanagement ist fortlaufend über den Projektstand zu informieren.

Erforderliche Unterlagen für Zahlungsanforderung und Verwendungsnachweis:

(während der Laufzeit und nach Abschluss des Projektes)

- Vollständig ausgefülltes Formular einschließlich Höhe des abgeforderten Zuschusses (Bankverbindung identisch mit Antrag, ansonsten Mitteilung über generelle Änderung für alle im Geschäftsbereich anfallenden Zahlungen.)
- Sachbericht über das durchgeführte Projekt bzw. über den Projektstand
- Rechnungsblatt (bitte auch per Mail einreichen!) mit folgenden Angaben: Re-Aussteller, Re-Nr., Re-Bezug, Auftragsdatum, Re-Datum, Zahldatum, Zahlender, Nettobetrag, Mehrwertsteuer, Skonti/Rabatte, Bruttobetrag, Betrag der laut Projektträger (Antragsteller) förderfähig ist und für den er einen Zuschuss haben möchte.
- ggf. Inventarliste (Muster im Erlass vom 15.06.2010)
- **Rechnungsoriginale** (bei EU-Förderung: werden vom LLUR nach Prüfung zurück gegeben)
- Rechnungskopien, Sachbuch- oder Kontoauszug
- Nachvollziehbare Vergabevermerke und/oder Dokumentation der Auftragserteilung einschließlich Begründung. Es darf innerhalb einer Maßnahme nicht zwischen den Vergabeverfahren (richtet sich nach den Gesamtkosten des Projektes) gewechselt werden.
- Kopien von Ingenieurverträgen, Architektenverträgen etc.
- Fotos der abgeschlossenen Maßnahme bei investiven Projekten
- Falls erforderlich: Bauabnahmen, Prüfungen des abgeschlossenen Projektes
- Nachweise, dass im Zuwendungsbescheid geforderte Auflagen erfüllt wurden.
- Dokumentation des Einhaltens der Publizitätsvorschriften: z.B. Foto der von der EU geforderten Erläuterungstafel, auch bei Printmedien (z.B. Studien/Konzepte) und Internetauftritten ist die Publikation der Förderung inkl. Logo erforderlich.

Nach Abschluss des Projektes zu beachten:

- Die Zweckbindungsfrist für investive Projekte fünf Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Schlusszahlung der Zuwendung.
- Das geförderte Projekt darf innerhalb dieses Zeitraumes nicht verändert, anders genutzt oder veräußert werden (im Zweifelsfall immer das LLUR fragen!).
- Belege sind mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist aufzubewahren.

Stand: Juli 2015

Über die aufgeführten Punkte wurde ich vom Regionalmanagement in ausreichender Form informiert und aufgeklärt:

Projekttitel:

Ort, Datum

Unterschrift

Wir fördern den ländlichen Raum



Landesprogramm ländlicher Raum: Gefördert durch die Europäische Union - Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete



Schleswig-Holstein
Ministerium für Inneres,
ländliche Räume
und Integration